

Infos zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass

Als Verantwortliche für Vereine und Institutionen möchten wir Sie an dieser Stelle über die seit **01.01.2026** gültigen Regelungen für vorübergehende Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass (bisher Gestattung) informieren. Der bisher gültige § 12 Gaststättengesetz (Gestattung) wird nun durch § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz abgelöst.

Hintergrund dieser neuen Regelungen im Gaststättengewerbe ist der Umstand, dass der Gesetzgeber hier eine unbürokratische und moderne Ausgestaltung der gaststättenrechtlichen Vorgaben sieht.

Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass (§ 2 Abs. 2 LGastG) muss mindestens zwei Wochen vor dem Betrieb des Gaststättengewerbes bei der Behörde erfolgen.

Die Anzeigepflicht für vorübergehende Gaststättengewerbe gilt für Vereine nur dann, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist in Baden-Württemberg nur aus besonderem Anlass möglich. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Ein besonderer Anlass kann beispielsweise ein Stadtfest, ein Vereinsfest oder ein Weihnachtsmarkt sein.

Bitte denken Sie daran, dass trotz des vereinfachten Verfahrens weiterhin die seitherigen Vorgaben, wie Jugendschutz, Landesnichtraucherschutz, Verbot des Ausschanks von Alkohol an erkennbar betrunkene Personen, Lärmschutz, etc. zu beachten sind. Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote können mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 11 LGastG).

Sollten Sie eine Bewirtung im öffentlichen Verkehrsraum durchführen wollen, ist, wie seither auch, mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eine gesonderte Straßensperrung/Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Weiter muss hier dann vom Veranstalter mit qualifizierten Maßnahmen ein ausreichender Schutz vor Überfahrtaten sichergestellt werden (Auflage).

Hinsichtlich der Anzeigepflicht haben wir ein entsprechendes Formular (Homepage der Gemeinde Pfaffenhofen) erstellt, mit welchem Sie künftig das vorübergehende Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass bei der Gemeinde anmelden.

Die Daten werden zur weiteren Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung der Polizei, Lebensmittelüberwachung, dem Finanzamt und unserem Ordnungsamt vorgelegt.

Für weitere Infos verweisen wir auf das Factsheet des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mwm/intern/Dateien_Downloads/2026_Factsheet_Branche_LGastG.pdf

Sofern Sie selbst nicht für die Bewirtung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass zuständig sind, leiten Sie diese Info bitte an die in Ihren Vereinen und Institutionen verantwortlichen Personen weiter.

Frau Stark (Tel. 962026) und Frau Moosherr (Tel. 962022) stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.